

Eine Einwohnerin meldet sich zu Wort und informiert, dass Sie Eigentümerin eines Grundstücks Am Blumenhof sei und ihr Planer Probleme mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes habe. Die Festsetzungen hinsichtlich der Ausrichtung der Fenster in einem bestimmten Winkel zur Kreisstraße schneiden ihrer Meinung nach ihre Familienplanung ein, weil der Bebauungsplan ihnen damit vorschreibe, nicht mehr als ein Kind zu bekommen, da die Ausrichtung der Fenster nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes entspreche.

Frau Straßek-Knipp antwortet, dass der Fall bekannt sei und die Verwaltung dem Planer Vorschläge hierzu unterbreite habe. Das Schallgutachten sage aus, dass in den Obergeschossen Kinder- und Schlafzimmerfenster nicht zur Seite der nächstgelegenen Kreisstraße zu öffnen sein dürfen. Dies diene unter anderem dem Schutz der Eigentümer. Zur kreisstraßenabgewandten Seite bestehe selbstverständlich die Möglichkeit für Fenster mit Öffnungsmöglichkeit.

Die Bauherrin zeigt sich enttäuscht, dass ihr Bauantrag nicht positiv beschieden wird, da diese Angelegenheit der Familie große Probleme bereite.